



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

4. Jahrgang · Nummer 26 · 27. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Öffentliche Bekanntmachung – Absicht der Beschränkung der straßenrechtlichen Widmung.....	2
--	---

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

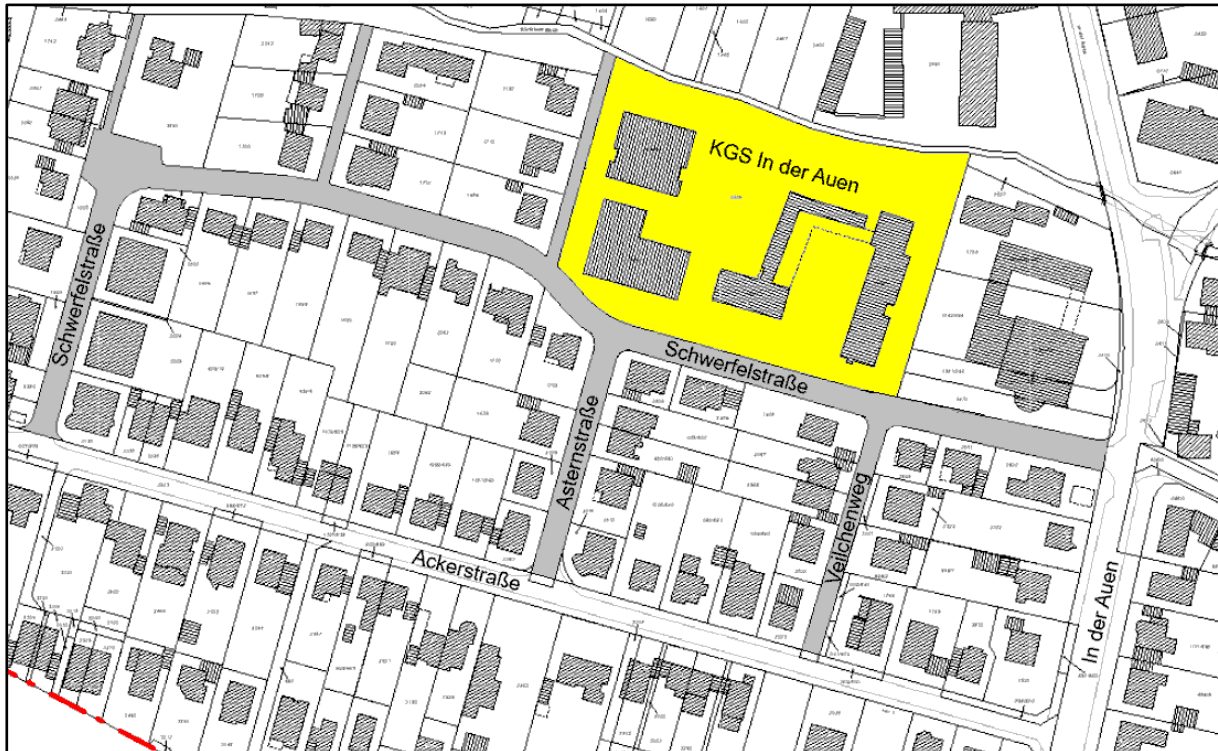
1 Öffentliche Bekanntmachung – Absicht der Beschränkung der straßenrechtlichen Widmung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Absicht der Beschränkung der straßenrechtlichen Widmung der Schwerfelstraße, der A sternstraße und des Veilchenwegs (Teileinziehung)

Gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, die Nutzung der **Schwerfelstraße**, der **A sternstraße** und des **Veilchenwegs montags bis freitags** in den Zeiten von **7:30 Uhr bis 8:15 Uhr** und von **14:30 Uhr bis 15:15 Uhr** auf den **Fußgänger- und Fahrradverkehr** zu beschränken (Teileinziehung). Für die Anwohner und ihre Besucher bleibt während dieser Zeiten das Befahren mit Kraftfahrzeugen mit Sondergenehmigung zulässig. Der von der Teileinziehung betroffene Bereich ist im beigefügten Übersichtsplan grau unterlegt.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Die teileinzuziehenden Straßen sind durch Verfügung vom 11.05.1988, veröffentlicht am 15.06.1988 (Schwerfelstraße, Veilchenweg) und vom 11.01.1995, veröffentlicht am 18./19.01.1995 (A sternstraße) uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet worden.

Liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so kann die Straßenbaubehörde die Teileinziehung verfügen. Straßenbaubehörde ist gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW die Stadt Bergisch Gladbach.

Im Rahmen des Hol- und Bringverkehrs wird die an der Schwerfelstraße gelegene Grundschule „In der Auen“ über die genannten Straßen bei Schulbeginn und -ende zeitgleich durch eine Vielzahl von Kraftfahrzeugen angefahren, die dort vorfahren, anhalten und teilweise wenden. Dadurch entstehen, insbesondere angesichts der geringen zur Verfügung stehenden Straßenbreiten, regelmäßig unübersichtliche Verkehrssituationen mit einem erheblichen Gefährdungspotential für Schülerinnen und Schüler. Dieser Gefährdung soll durch die beabsichtigte Teileinziehung begegnet werden.

Der motorisierte Hol- und Bringverkehr zu Schulen ist über die Jahre stark angestiegen und führt vor Schulen im Allgemeinen, aber aufgrund der beengten Straßenverhältnisse an der Grundschule „In der Auen“ im Besonderen, zu der oben beschriebenen Gefährdung sowie weiteren Problemen, insbesondere Lärm- und Abgasbelästigung der Anwohner sowie Verkehrsbehinderungen. Das behördliche Einschreiten ist daher geboten.

Durch den Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs während der genannten Zeiten wird eine Gefährdung der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg, im unmittelbaren Umfeld der Schule vermieden.

Die zeitliche Begrenzung der Einschränkung auf zweimal 45 Minuten pro Tag stellt eine relativ geringe Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs dar. Der Sicherheit des Schulwegs wird insofern Vorrang vor der uneingeschränkten Befahrbarkeit der Straßen durch die Allgemeinheit eingeräumt.

Eine Beeinträchtigung des Anliegergebrauchs ist für die Anwohner durch die Erteilung von Sondergenehmigungen weitestgehend ausgeschlossen. Bezüglich der Einschränkung des Anliegergebrauchs für das Schulgrundstück gelten die oben zum Gemeingebrauch gemachten Ausführungen.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW).

Zu diesem Zweck liegen Pläne der betroffenen Fläche **vom 01.09.2026 bis einschließlich 30.11.2026** bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Mobilität, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer 305) montags bis freitags zwischen 9:00 Uhr und 12:30 Uhr sowie montags bis donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr oder nach gesonderter Vereinbarung zur Einsichtnahme bereit. Vorherige telefonische Terminabsprache ist empfehlenswert (02202/14-1319, Herr Sommer).

Bergisch Gladbach, den 25.08.2026

In Vertretung
Ragnar Migenda
Erster Beigeordneter

